OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653220/6/MK**

Datum: **Linz, 3. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried, vom 19.06.2024, GZ: BHRIVerk-2024-85642/11-SSH, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Entziehungsdauer mit 12 Monaten festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 19.06.2024, GZ: BHRIVerk-2024-85642/11-SSH, wurde Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F für die Dauer von 13 Monaten, gerechnet ab den Tag der vorläufigen Abnahme am 05.03.2024, sohin bis einschließlich 05.04.2025, entzogen. Unter einem wurde die Teilnahme an einer Nachschulung sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass dem Bf bereits im Jahr 2023 die Lenkberechtigung für die Dauer von acht Monaten entzogen worden sei, weshalb sich die Mindestentzugsdauer auf 12 Monate erhöhe. Eine im justizgerichtlichen Verfahren später getroffene toxikologisch-fachliche Feststellung, es wäre zum seinerzeitigen Vorfallszeitpunkt eine Alkoholisierung über 0,8 Promille ebenso wenig nachweisbar wie ein Minderrausch, sei nicht bindend. Der Grad der Alkoholisierung hätte im damaligen Verfahren bekämpft werden können, was aber nicht erfolgt sei. Bindend hingegen sei der rechtskräftige Entzugsbescheid aus dem Jahr 2023, weshalb es sich im gegenständlichen Fall um die zweite Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO innerhalb eines Jahres handle. Bei dieser sei ein Atemalkoholgehalt von 0,85 mg/l bzw. 1,68 Promille festgestellt worden.

I.2. In seiner Beschwerde vom 24.07.2024 wiederholte der Bf im Wesentlichen das bisherige Vorbringen im Zusammenhang mit dem Entziehungsverfahren im Jahr 2023 und beantragte die Herabsetzung der Entziehungsdauer. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

I.3. Mit Schreiben der bB vom 29.07.2024 wurde der Verfahrensakt mit der Mitteilung zur Entscheidung vorgelegt, von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht Gebrauch zu machen. Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

I.4. Am 01.10.2024 wurde die bB ersucht zu prüfen, ob im Hinblick auf die vom Bf vorgebrachte Bindungswirkung an das landesgerichtliche Urteil vom 08.02.2024 die Voraussetzungen für eine amtliche Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen würden.

Dazu teilte die bB mit Schreiben vom 17.10.2024 mit, dass die nunmehr vom Bf vorgebrachten Fakten (Nachtrunk, allfällig fehlerhaft Angabe der Konsummenge)

dem Bf von Anfang an bekannt gewesen wären. Es könne daher nicht davon gesprochen werden, dass nunmehr neue Tatsachen hervorgekommen wären, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht hätten geltend gemacht werden können. Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme würden daher nicht vorliegen.

I.5. In einer dazu abgegebenen Stellungnahme vom 30.10.2024 machte der Bf nähere Angaben zum Nachtrunk im Rahmen des ersten Entziehungsverfahrens bzw. der dort vorgenommenen Rückrechnung. Es wurde festgehalten, dass auf Grund der aufgezeigten Umstände mit einer Entziehungsdauer von sechs Monaten das Auslangen gefunden werden könne, in eventu die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorlägen, in eventu jedenfalls mit einer Entziehungsdauer von zwölf Monaten das Auslangen gefunden werden müsse.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Berücksichtigung der ergänzend vorgelegten Unterlagen. Auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Ermittlungsergebnisse steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 05.03.2024 um 05:45 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der um 06:43 Uhr festgestellte Atemalkoholgehalt betrug 0,84 mg/l.

Bereits im Jahr 2023 wurde dem Bf ebenfalls wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand die Lenkberechtigung für die Dauer von acht Monaten entzogen.

II.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die Feststellungen der bB zur Tatbegehung gemäß § 99 Abs.1 StVO am 05.03.2024 dem Grunde und der Höhe nach unbestritten blieben.

Da das Entziehungsverfahren aus dem Jahr 2023 von der (ausschließlich) dafür zuständigen bB nicht wiederaufgenommen wurde, ist das erkennende Gericht an die darin getroffenen einschlägigen Feststellungen gebunden. Der Vorfall vom 05.03.2024 ist daher formal als Wiederholungsfall zu bewerten. Die Beweisergebnisse aus dem justizgerichtlichen Verfahren vor dem LG Ried im Innkreis, 10 Hv 3/24m, können nur im Rahmen der Bemessung der Entziehungsdauer berücksichtigt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet (auszugsweise):

„**Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen durch Alkohol**

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol […] beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […]

§ 26. […]

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

[…]

2. ein Delikt gemäß 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen.

[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auf der Grundlage des oben festgestellten Sachverhalts können sich auch die rechtlichen Ausführungen auf die Bemessung der Entziehungsdauer beschränken. Dabei ist materiell zu berücksichtigen, dass die verbindliche Annahme eines Wiederholungsfalles auf rein formalrechtliche Umstände zurückzuführen ist. Der Bf hat es objektiv verabsäumt, im Rahmen des „Erstentziehungsverfahrens" im Jahr 2023 unter Einbringung bzw. Vorlage sämtlicher Beweismittel eine für ihn günstigere Festsetzung des Alkoholisierungsgrades zu erreichen. Die Frage einer möglichen Wiederaufnahme des Verfahrens, wie sie der Bf eventualiter anregt, stellt sich in diesem Verfahren nicht mehr.

Für die Bestimmung des Ausmaßes einer qualifizierten Entziehung ist in der Sache aber das Faktum nicht wegzudiskutieren, dass die (wenn überhaupt objektiv vorliegende) Alkoholisierung des Bf im Erstverfahren in einem grenzwertnahe niedrigen Bereich anzusiedeln ist. Unter Berücksichtigung der Entziehungsdauer im Erstverfahren von acht Monaten bei einer Alkoholisierung im unteren Grenzbereich ist im hypothetischen Fall des hier zu beurteilenden Anlassfalles als ersten Vorfall nicht davon auszugehen, dass – auch bei einem nunmehr festgestellten deutlich höheren Alkoholisierungsgrad – die anzuordnende Entziehungsdauer zwölf Monate oder mehr betragen hätte.

Im Rahmen einer bewertenden Zusammenschau beider Vorfälle kann daher mit der Anordnung der Mindestentzugsdauer für einen Wiederholungsfall das Auslangen gefunden werden.

Eine mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sie von den Verfahrensparteien nicht beantragt wurde und die amtswegige Durchführung insbesondere deshalb nicht erforderlich schien, weil daraus für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten waren (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG). Es war im Wesentlichen eine rechtliche Wertung vorzunehmen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – da es sich im Wesentlichen um eine Einzelfallbeurteilung handelt – auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger